

**Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung)**

Vom 27. Juni 2022

Geändert durch die Satzung vom 27. Juli 2023

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation

§ 5 Konzeptevaluation

§ 6 Studiengangsevaluation

§ 7 Wesentliche Änderungen akkreditierter Studiengänge

§ 8 Siegelvergabe und -entzug

§ 9 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 10 Erhebung und Verarbeitung der Daten

II. Besondere Bestimmungen für die Evaluation der Studiengänge und Teilstudiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Studium nach LPO I)

§ 11 Zuständigkeiten bei der Evaluation von Studium und Lehre im Lehramt

§ 12 Konzeptevaluation (Lehramt)

§ 13 Studiengangsevaluation (Lehramt)

§ 14 Wesentliche Änderungen (Lehramt)

§ 15 Siegelvergabe und -entzug (Lehramt)

§ 16 Dokumentation und Veröffentlichung (Lehramt)

III. Schlussbestimmung

§ 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten, zentrale Einrichtungen, die Lehre erbringen, sowie für die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse. ²Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. ³Diese umfasst die Lehrveranstaltungsevaluation, die Konzeptevaluation (Evaluation neu einzurichtender Studiengänge oder Teilstudiengänge), die Studiengangsevaluation (Evaluation bestehender Studiengänge; im Falle kombinatorischer Studiengänge bestehend aus der Evaluation der Teilstudiengänge und des Studiengangmodells) sowie das Verfahren bei wesentlichen Änderungen von akkreditierten Studiengängen. ⁴Sofern unter Abschnitt II keine besonderen Bestimmungen für spezielle Studiengänge definiert sind, gelten die Regelungen der nachfolgenden §§ 2 bis 10 für alle Studiengänge sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Regensburg angeboten werden.

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) ¹Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. ²Sie ist Grundlage für die Analyse von Stärken und Schwächen sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen. ³Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre sind die Ziele der Universität Regensburg, die fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre sowie die Vorgaben der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) zu berücksichtigen. ⁴Darüber hinaus ist auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Integration Studierender mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung hinzuwirken.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation werden nur für den im Bayerischen Hochschulgesetz und Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehenen Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung verwendet.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung zuständig. ²Sie begutachtet im Rahmen der Konzeptevaluation das Studiengangskonzept des einzuführenden Studiengangs. ³Auf Grundlage der Ergebnisse der Studiengangsevaluation schließt sie mit der jeweiligen Fakultät Vereinbarungen zur Umsetzung von Maßnahmen ab, die der Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge dienen. ⁴Sie nimmt die Berichte der Fakultäten über die Umsetzung der Maßnahmen entgegen. ⁵Werden die Maßnahmen nicht gemäß der Vereinbarung umgesetzt, hält die Universitätsleitung Rücksprache mit dem Dekan oder der Dekanin der jeweiligen Fakultät. ⁶Die Universitätsleitung entscheidet über die Akkreditierung von Studiengängen und verleiht bzw. entzieht das Siegel des Akkreditierungsrates für die im Rahmen der Studiengangsevaluation und Konzeptevaluation evaluierten Studiengänge. ⁷Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die für die Studiengangsevaluation benötigten statistischen Daten sowie Informationen zum Studienverlauf der Studierenden und zum Verbleib der Absolventen und Absolventinnen zur Verfügung stehen. ⁸Die Universitätsleitung entscheidet bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge, die nicht durch eine vereinbarte Maßnahme zur

Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen der Studiengangsevaluation begründet sind, ob die Änderungen die aktuell gültige Akkreditierung des Studienganges beeinträchtigen. ⁹Die Universitätsleitung veröffentlicht jährlich Qualitätsberichte, in denen Strukturen, Mittel, Verfahren und Ergebnisse des Qualitätsmanagementsystems dargestellt werden.

- (2) ¹Die Universitätsleitung bestellt einen Qualitätsbeauftragten oder eine Qualitätsbeauftragte und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Bestellung kann an das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung gekoppelt sein. ³Der oder die Qualitätsbeauftragte leitet die Arbeitsgruppe Studium und Lehre gemäß § 3 Abs. 9 sowie die Arbeitsgruppe Studiengangsentwicklung und Lehre Lehramt (AG StelLa) gemäß § 11 Abs. 4 und berichtet regelmäßig in den Gremien der Universität über den aktuellen Stand der Studiengangsevaluationen.
- (3) ¹Der Senat begutachtet im Rahmen der Konzeptevaluation den Inhalt und den Aufbau neu einzurichtender Studiengänge. ²Bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge, die die aktuell gültige Akkreditierung beeinträchtigen, begutachtet der Senat die wesentlichen Änderungen. ³Hierzu kann ein beratender Senatsausschuss „Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen“ eingesetzt werden.
- (4) Die Studiendekane und Studiendekaninnen unterstützen im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen die Universitätsleitung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre und der dafür benötigten Evaluationsverfahren.
- (5) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin verantwortet die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Fakultät und wirkt in der Regel in der fakultätsinternen Arbeitsgruppe Evaluation bei der Evaluation der Studiengänge der Fakultät gemäß § 3 Abs. 8 mit. ²Der Studiendekan oder die Studiendekanin verantwortet die kontinuierliche Qualitätssicherung in Studium und Lehre an seiner oder ihrer Fakultät und erstattet dem Fakultätsrat jährlich einen Bericht zur Lehre. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin informiert die Studierenden der Fakultät unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Studiengangs- und der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (6) Das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung unterstützt die Universitätsleitung im Falle der Evaluierung und Qualitätssicherung der Lehramts(teil-)studiengänge bei der Planung und Koordination der Verfahren sowie bei der Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Verfahren und Instrumente.
- (7) ¹Der Dekan oder die Dekanin verantwortet die Durchführung der Konzeptevaluation und der Studiengangsevaluation sowie das Verfahren bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge an der Fakultät. ²Bei interdisziplinären Studiengängen ist eine Fakultät zu benennen, die die Koordinierung übernimmt und als Ansprechpartner für den Studiengang dient. ³Der Dekan oder die Dekanin schließt im Rahmen der Studiengangsevaluation die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit der Universitätsleitung und informiert die Fakultät über die Vereinbarung. ⁴Der Dekan oder die Dekanin verantwortet die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.
- (8) ¹An der Studiengangsevaluation müssen Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät bzw. des zu evaluierenden Studiengangs aus der Gruppe:

1. der Professoren und Professorinnen,
2. der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
4. der Studierenden

beteiligt werden. ²Für die Durchführung der Studiengangsevaluation soll daher eine fakultätsinterne Arbeitsgruppe Evaluation (AG Evaluation) eingerichtet werden, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Statusgruppen zusammensetzt und in der Regel von dem Studiendekan oder der Studiendekanin geleitet wird. ³Insbesondere in großen Fakultäten mit einer hohen Anzahl an Studiengängen können die Studiengangsevaluationen von unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchgeführt werden. ⁴Bei interdisziplinären Studiengängen ist darauf zu achten, dass die beteiligten Fakultäten in der AG Evaluation angemessen vertreten sind. ⁵Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der AG Evaluation. ⁶Im Falle von hochschulweiten Modellbewertungen setzen die an dem Studiengang beteiligten Fakultäten eine fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe ein. ⁷Die AG Evaluation erstellt die Selbstdokumentation, bewertet die Studiengänge und formuliert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. ⁸Sie fasst ihre Ergebnisse in einem Evaluationsbericht zusammen. ⁹Die AG Evaluation bindet eine Gruppe von externen Gutachtern und Gutachterinnen gemäß §6 Abs. 7 in das Verfahren der Studiengangsevaluation ein.¹⁰Die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen ist sicher zu stellen.

- (9) ¹Die fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe Studium und Lehre (AG Studium und Lehre) wertet die Evaluationsberichte sowie die Prüfberichte, die im Zuge der Studiengangsevaluation erstellt werden, aus und spricht eine Akkreditierungsempfehlung an die Universitätsleitung aus. ²Die AG Studium und Lehre prüft die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Studiengangsevaluation gemäß Abs. 8 einzubinden sind, und bestellt diese. ³Die AG Studium und Lehre kann der Universitätsleitung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze und Kriterien der Studiengangsevaluation geben. ⁴Die AG Studium und Lehre prüft des Weiteren die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Konzeptevaluation gemäß § 5 sowie im Rahmen von wesentlichen Änderungen akkreditierter Studiengänge gemäß § 7 einzubinden sind. ⁵Die Mitglieder der AG Studium und Lehre werden vom Senat für drei Jahre bestellt. ⁶Abweichend von Satz 5 beträgt die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden ein Jahr. ⁷Eine Bestellung für eine oder mehrere weitere Amtszeiten ist möglich. ⁸Die AG Studium und Lehre setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem oder der von der Universitätsleitung bestellten Qualitätsbeauftragten,
2. dem wissenschaftlichen Leiter oder der wissenschaftlichen Leiterin des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik,
3. sechs Vertretern und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen aus verschiedenen Fachbereichen,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden (und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin) sowie
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Berufspraxis.

⁹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Universitätsleitung mit Ausnahme der Nr. 4 bis 6; Nr. 4 wird auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Nr. 5 auf Vorschlag der Gruppenvertreter und -vertreterinnen im Senat und Nr. 6 auf Vorschlag des studentischen Konvents bestellt. ¹⁰Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der oder die von der Universitätsleitung bestellte Qualitätsbeauftragte. ¹¹Die AG Studium und Lehre bestimmt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ¹²Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ständiges beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe.

- (10) ¹Das für Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre zuständige Referat berät und unterstützt die Fakultäten bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung, der Durchführung der Verfahren der Konzept- und Studiengangsevaluation sowie der Qualitätssicherung bei wesentlichen Änderungen akkreditierter Studiengänge. ²Es führt jährliche Befragungen der Studierenden sowie der Absolventen und Absolventinnen durch und stellt den Fakultäten die für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre erforderlichen qualitativen und quantitativen Daten zur Verfügung. ³Für die Durchführung der Befragungen stellt es Musterfragebögen und die elektronische Evaluierungssoftware der Universität zur Verfügung. ⁴Das für Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre zuständige Referat unterstützt die AG Studium und Lehre und die Universitätsleitung bei der Evaluation und (Re-)Akkreditierung der Studiengänge. ⁵Es unterstützt die Universitätsleitung beim Nachhalten der Umsetzung der im Rahmen der Studiengangsevaluationen mit den Fakultäten vereinbarten Maßnahmen sowie bei der Evaluation, Akkreditierung und Weiterentwicklung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems.
- (11) ¹Im Rahmen der Einführung neuer Studiengänge sowie der Änderung von Studiengängen berät das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat die Fakultäten bei der rechtskonformen Erstellung und Überarbeitung der Studiengangsdokumente und unterzieht diese abschließend einer rechtlichen Prüfung. ²Es berät und unterstützt den Senat und den Senatsausschuss AG Prüfungsordnungen bei der Evaluation neu einzuführender Studiengänge (Konzeptevaluation). ³Im Rahmen der Studiengangsevaluation führt das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat eine Rechtsprüfung der studiengangsrelevanten Dokumente durch. ⁴Es dokumentiert die Ergebnisse dieser Rechtsprüfung in einem Prüfbericht. ⁵Es unterstützt die Universitätsleitung bei der Überprüfung der Umsetzung der im Zuge der Studiengangsevaluation vereinbarten formalen Maßnahmen.
- (12) ¹Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik berät die Universitätsleitung sowie die Fakultäten bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Auswertung weiterer, für die Evaluation benötigter, empirischer quantitativer und/oder qualitativer Verfahren. ²Die Unterstützung des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik kann auf Wunsch der Fakultät bei der Neukonzeption, der Evaluation und der Weiterentwicklung von Studiengängen in Anspruch genommen werden. ³Darüberhinaus unterstützt das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik die Lehrenden bei Bedarf bei der Gestaltung und Evaluation von Lehre und Prüfungen.

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen. ²Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden anonym zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. ³Lehrveranstaltungen aller Lehrenden einer Fakultät sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

- (2) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin stellt die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen der Fakultät sicher. ²In Abstimmung mit dem Fakultätsrat legt der Studiendekan oder die Studiendekanin die Kriterien und den Zeitplan für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen fest. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin veranlasst die anonyme Befragung der Studierenden, leitet die Ergebnisse an den jeweiligen Dozenten oder an die jeweilige Dozentin weiter und erörtert diese bei Bedarf mit dem Dozenten oder der Dozentin. ⁴Der Studiendekan oder die Studiendekanin fasst die Ergebnisse aller Befragungen eines Studienjahres in nicht-personenbezogener Form zusammen und erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht zur Lehre. ⁵Der Studiendekan oder die Studiendekanin informiert die Studierenden der Fakultät unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation bezieht sich insbesondere auf den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs. ²Sie umfasst unter anderem folgende Aspekte:
1. Ziele, Aufbau und Inhalt der Veranstaltung
 2. mit der Lehrveranstaltung verbundener Arbeitsaufwand
 3. Lernerfolg der Studierenden
 4. persönliches Auftreten des Dozenten oder der Dozentin
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation kann quantitativ oder qualitativ erfolgen. ²Die quantitative Lehrveranstaltungsevaluation mittels Fragebögen kann papierbasiert oder online durchgeführt werden. ³Für die Durchführung der Befragungen stehen ein Fragenpool, aus dem fakultätsspezifische Fragebögen erstellt werden können, aber auch Musterfragebögen sowie die elektronische Evaluierungssoftware zur Verfügung.

§ 5 Konzeptevaluation

- (1) ¹Die Konzeptevaluation dient der Einhaltung und Sicherung universitätsinterner Qualitätskriterien sowie der relevanten externen Anforderungen bei der Einführung neu einzurichtender Studiengänge oder Teilstudiengänge. ²Das Verfahren umfasst die Begutachtung neu einzuführender Studiengänge oder Teilstudiengänge durch die Universitätsleitung, durch eine externe Gutachtergruppe sowie den Senat, in der Regel dem vom Senat eingesetzten beratenden Senatsausschuss „Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen“. ³Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben wird darüber hinaus von dem für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständigen Referat sichergestellt.
- (2) ¹Im Rahmen der Konzeptevaluation werden die Studiengänge oder Teilstudiengänge im Hinblick auf folgende Kriterien begutachtet:
1. Profil der (Teil-)Studiengänge
 2. Ziele der (Teil-)Studiengänge
 3. Nachfrage, Bedarf und Anschlussfähigkeit
 4. Kapazität und Ressourcen
 5. Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge
 6. Kompetenzorientierte (Teil-)Studiengangsziele
 7. Zielorientiertes Modularisierungskonzept
 8. Realistische Leistungspunktvergabe
 9. Wissenschaftsorientierte und forschungseingebundene (Teil-)Studiengänge
 10. Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademische Horizonterweiterung

11. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität
12. Einhaltung der formalen und rechtlichen Kriterien

²Diese Kriterien bilden sowohl die universitätsweiten Ziele in Studium und Lehre als auch die formalen und die fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV ab. ³Die Kriterien und Anforderungen, die im Rahmen der Konzeptevaluation überprüft werden, sind im Dokument „Kriterien zur Entscheidung über die Einführung neuer Studiengänge“ aufgeführt und erläutert.

- (3) ¹Die Begutachtung neuer Studiengänge oder Teilstudiengänge durch die Universitätsleitung erfolgt auf Grundlage des Kurzkonzepts des Studienganges oder Teilstudiengangs und umfasst die Kriterien 1 bis 4 aus Abs. 2. ²Die Universitätsleitung gibt eine Stellungnahme an den Senat sowie die zuständige Fakultät ab.
- (4) ¹Die Fakultät bindet im Regelfall eine Gruppe externer Gutachter und Gutachterinnen in das Verfahren der Konzeptevaluation ein, um eine externe Einschätzung zu den fachlichen Aspekten zu erhalten. ²Diese Gruppe setzt sich zusammen aus:
 1. mindestens einem fachlich einschlägigen Hochschullehrer oder einer fachlich einschlägigen Hochschullehrerin einer anderen Hochschule,
 2. mindestens einem fachlich nahestehenden externen Studierenden oder einer fachlich nahestehenden externen Studierenden sowie
 3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Berufspraxis.

³Die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen wird durch die AG Studium und Lehre sichergestellt. ⁴Die Begutachtung erfolgt in der Regel in Form einer Begehung, die in Präsenz oder digital durchgeführt werden kann. ⁵Die externe Gutachtergruppe prüft die (Teil-)Studiengänge im Hinblick auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 bis 11 aus Abs. 2. ⁶Die Ergebnisse der Begehung werden dokumentiert und der Gutachtergruppe vor Weitergabe an den Senat und an den Senatsausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen zur Stellungnahme zugesandt.

- (5) ¹Der Senat, in der Regel der von ihm eingesetzte Senatsausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, begutachtet den Inhalt und den Aufbau neu einzuführender Studiengänge oder Teilstudiengänge auf Grundlage des Studiengangskonzeptes, der Studiengangsdokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studienverlaufsplan, sonstige Ordnungen und Dokumente) sowie der Ergebnisse der externen Begutachtung im Hinblick auf die Kriterien 5 bis 12 aus Abs. 2. ²Die Ergebnisse der Prüfung werden der Fakultät vorgelegt. ³Für den Fall, dass die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen feststellt, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht vollumfänglich erfüllt werden, wird der Studiengang dem Senat erst nach entsprechender Überarbeitung und erneuter Überprüfung durch die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen zum Beschluss vorgelegt. ⁴Stellt die AG Prüfungsordnungen erneut fest, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht erfüllt werden, wird neuerlich eine externe Begutachtung durchgeführt. ⁵Im Falle einer negativen Bewertung der Akkreditierungsfähigkeit kann der Studiengang nicht eingerichtet werden.
- (6) ¹Die Konzeptevaluation gilt mit Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Präsidenten oder die Präsidentin als abgeschlossen. ²Ein erfolgreiches Durchlaufen der Konzeptevaluation führt zur Akkreditierung des Studienganges oder Teilstudiengangs für die Dauer von acht Jahren.

§ 6 Studiengangsevaluation

(1) Ziele

¹Die Studiengangsevaluation dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge. ²Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob sie die universitätsweiten und die fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre sowie die relevanten externen Anforderungen an die Studiengänge erfüllen.

(2) Gegenstand der Bewertung

¹Untersuchungsgegenstand des Evaluationsverfahrens ist jeweils ein Studiengang als Ganzes oder ein Teilstudiengang. ²Verwandte Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren zusammengefasst werden. ³Auch wenn sich ein Evaluationsverfahren auf mehrere Studiengänge bzw. das Gesamtangebot einer Fakultät bezieht, ist eine studiengangsweise Bewertung erforderlich. ⁴Im Falle von Kombinationsstudiengängen, die über eine Fakultät oder ein Fach hinausgehende Fächerkombinationen erlauben, setzt sich die Evaluation aus einer Fach- und einer Modellbewertung zusammen. ⁵Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse mit ein.

(3) Bewertungskriterien

¹Die Studiengangsevaluation bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Weiterentwicklung des (Teil-)Studiengangs:
 - a. Systematische Weiterentwicklung
 - b. Erwartungskonforme quantitative Entwicklung des Studiengangs
2. Konzeption des (Teil-)Studiengangs:
 - a. Kompetenzorientierte Studiengangsziele
 - b. Zielorientiertes Modularisierungskonzept
 - c. Realistische Leistungspunktvergabe
 - d. Wissenschaftsorientierung und Forschungseingebundenheit
 - e. Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademische Horizonterweiterung
 - f. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität
3. Durchführung des (Teil-)Studiengangs:
 - a. Sicherstellung der Studierbarkeit
 - b. Unterstützung individueller Lernprozesse
 - c. Studierendenorientierte Beratung
 - d. Sicherstellung der Informationsweitergabe
4. Formale und rechtliche Kriterien

²Sie bilden sowohl die universitätsweiten Ziele in Studium und Lehre als auch die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV ab. ³Die Kriterien und Anforderungen, die im Rahmen der Studiengangsevaluation überprüft werden, sind in den Evaluationsleitfäden aufgeführt und erläutert.

(4) Grundlagen der Bewertung

¹Die Studiengangsevaluation soll auf Grundlage belastbarer Daten und Informationen erfolgen.

²Dazu zählen insbesondere:

1. die im Zuge vorangegangener Evaluationen mit der Universitätsleitung abgeschlossenen Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Berichte zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen,
2. der Evaluationsbericht bzw. Selbstbericht vorangegangener Evaluationen bzw. Akkreditierungen sowie der Bericht der AG Studium und Lehre aus der vorangegangenen Studiengangsevaluation,
3. die Ergebnisse der Begehung der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen,
4. Ergebnisse der Rechtsprüfung der relevanten Ordnungen und weiterer studiengangsrelevanter Dokumente durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten,
5. studiengangsrelevante Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studiengangsbroschüren),
6. statistische Daten (z.B. Zahl der Studierenden, Zahl der Absolventen und Absolventinnen, Studienerfolgsquoten, Studienverlaufsdaten, Betreuungsverhältnis),
7. Befragungsergebnisse (z.B. Studierenden- und Absolventenbefragungen) und
8. Stellungnahmen der Wissenschaft (z.B. Fakultätentag und/oder Fachgesellschaften) bzw. der Berufspraxis (z.B. Verbände) zu den jeweiligen Studiengängen bzw. zum Fach.

(5) Verfahren

¹Das Verfahren der Studiengangsevaluation umfasst:

- (a) die Überprüfung formaler und rechtlicher Kriterien durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten (Rechtsprüfung),
- (b) die Begutachtung fachlicher Aspekte durch externe Gutachter und Gutachterinnen im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung sowie die kritische Bewertung der Stärken und Schwächen und die Formulierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des bzw. der Studiengänge durch die AG Evaluation,
- (c) die Formulierung einer Akkreditierungsempfehlung durch die AG Studium und Lehre sowie
- (d) die Feststellung und den Beschluss der Akkreditierung durch die Universitätsleitung.

²Der detaillierte Ablauf der Studiengangsevaluation wird in dem jeweiligen Evaluationsleitfaden beschrieben. ³Die Studiengangsevaluation erfolgt zyklisch nach einem von der Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegten Plan.

(6) Rechtsprüfung

¹Das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat überprüft im Rahmen der Studiengangsevaluation die studiengangsrelevanten Dokumente, insbesondere Ordnungen und Modulkataloge der zu evaluierenden Studiengänge, darauf hin, ob sie mit den aktuellen externen, insbesondere rechtlichen und ministeriellen, Vorgaben übereinstimmen. ²Die Ergebnisse der Rechtsprüfung werden in einem Prüfbericht dargelegt. ³Der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin und der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Evaluation der jeweiligen Fakultät sowie die AG Studium und Lehre erhalten den Prüfbericht.

(7) Begutachtung und Bewertung

¹ Im Rahmen des Verfahrens der Studiengangsevaluation erfolgt im Regelfall eine Begehung durch eine externe Gruppe von Gutachtern und Gutachterinnen, die in Präsenz oder digital durchgeführt werden kann. ²Diese setzt sich zusammen aus:

1. mindestens zwei fachlich einschlägigen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen einer anderen Hochschule,
2. mindestens einem oder einer fachlich nahestehenden externen Studierenden sowie
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Berufspraxis.

³Die Einbeziehung der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen dient der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus Abs. 3 sowie der Diskussion von Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Sinne einer kollegialen Beratung. ⁴Die Ergebnisse der Begutachtung im Rahmen der Begehung werden dokumentiert und der Gutachtergruppe zur Stellungnahme zugesandt. ⁵Die AG Evaluation führt auf Grundlage der maßgeblichen Bewertungskriterien eine Stärken-Schwächen-Analyse der zu evaluierenden Studiengänge durch und formuliert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen. ⁶Die Ergebnisse der Bewertung der Stärken und Schwächen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge bzw. der Studienbedingungen durch die AG Evaluation werden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, welchen der Dekan oder die Dekanin zunächst dem Fakultätsrat und anschließend der AG Studium und Lehre vorlegt.

(8) Akkreditierungsempfehlung

¹Die AG Studium und Lehre wertet den Evaluationsbericht einschließlich der Ergebnisse der externen Begutachtung sowie den Prüfbericht aus. ²Sie bespricht mit den Mitgliedern der AG Evaluation die Ergebnisse der Evaluation und stimmt die im Evaluationsbericht formulierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen ab. ³Bei Bedarf kann die AG Studium und Lehre auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern die Gruppe der externen Gutachter und Gutachterinnen der Begehung hinzuziehen. ⁴Die AG Studium und Lehre spricht auf Grundlage des Evaluationsberichtes, des Prüfberichts sowie des Gesprächs mit der AG Evaluation eine Akkreditierungsempfehlung sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen an die Universitätsleitung aus. ⁵Abweichende Voten und Positionen innerhalb der AG Studium und Lehre werden dokumentiert.

(9) Akkreditierungsentscheidung

¹Auf Grundlage der Akkreditierungsempfehlung sowie der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen der AG Studium und Lehre vereinbart die Universitätsleitung mit der jeweiligen Fakultät Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge. ²Bei Bedarf führt die Universitätsleitung ein Gespräch mit dem Dekan oder der Dekanin und dem Studiendekan oder der Studiendekanin der jeweiligen Fakultät. ³Der oder die Qualitätsbeauftragte, sofern er oder sie nicht gleichzeitig Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung ist, nimmt beratend am Gespräch teil. ⁴Die Universitätsleitung ist grundsätzlich an die Akkreditierungsempfehlung sowie die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen der AG Studium und Lehre gebunden. ⁵In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von der Akkreditierungsempfehlung und den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge der AG Studium und Lehre abweichen; in diesem Fall ist die AG Studium und Lehre vor der Akkreditierungsentscheidung und dem Abschluss der Vereinbarung mit der Fakultät zu hören. ⁶Wird die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen zwischen der Universitätsleitung und der jeweiligen Fakultät in beiderseitigem Einvernehmen erzielt, spricht die Universitätsleitung die Akkreditierung für die evaluierten Studiengänge für die Dauer von acht Jahren aus. ⁷Wird keine

Einigung erzielt, muss der betroffene Studiengang eine externe Programmakkreditierung durchlaufen. ⁸Im Falle einer negativen Akkreditierungsentscheidung durch die Universitätsleitung oder durch eine entsprechende Programmakkreditierung werden keine Studierenden mehr in den Studiengang immatrikuliert und der Studiengang wird eingestellt.

§ 7 Wesentliche Änderungen akkreditierter Studiengänge

- (1) Liegen bei bereits akkreditierten Studiengängen wesentliche Änderungen vor, die nicht durch eine vereinbarte Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen der Studiengangsevaluation begründet sind, entscheidet die Universitätsleitung, ob die Änderungen die aktuell gültige Akkreditierung des Studienganges beeinträchtigen.
- (2) ¹Liegen wesentliche Änderungen vor, die die gültige Akkreditierung beeinträchtigen, bindet die Fakultät in der Regel mindestens einen fachlich einschlägigen und unbefangenen Hochschullehrer bzw. eine fachlich einschlägige und unbefangene Hochschullehrerin in das Verfahren ein. ²Die AG Studium und Lehre prüft die fachliche Einschlägigkeit sowie die Unbefangenheit des Gutachters oder der Gutachterin. ³Die zuständige Fakultät entscheidet, in welcher Weise der Gutachter oder die Gutachterin eingebunden wird und in welcher Weise die Anforderungen der Berufspraxis berücksichtigt werden.
- (3) ¹Der Senat, in der Regel der von ihm eingesetzte Senatssauschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, begutachtet bei wesentlichen Änderungen die Änderungen im Hinblick auf folgende Kriterien:
 1. Kompetenzorientierte Studiengangsziele
 2. Zielorientiertes Modularisierungskonzept
 3. Realistische Leistungspunktvergabe
 4. Wissenschaftsorientierte und forschungseingebundene Studiengänge
 5. Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademischen Horizonterweiterung
 6. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität
 7. Einhaltung der formalen Kriterien

²Die Ergebnisse der Prüfung werden der Fakultät vorgelegt. ³Für den Fall, dass die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen feststellt, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht vollumfänglich erfüllt werden, wird die geplante Studiengangsänderung dem Senat erst nach entsprechender Überarbeitung und erneuter Überprüfung durch die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen zum Beschluss vorgelegt. ⁴Stellt die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen erneut fest, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht erfüllt sind, wird neuerlich eine externe Begutachtung durchgeführt. ⁵Im Falle einer negativen Bewertung der Akkreditierungsfähigkeit kann die Studiengangsänderung nicht in Kraft gesetzt werden.

- (4) Mit Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bleiben der Akkreditierungsstatus und die Akkreditierungsfrist bei akkreditierten Studiengängen unverändert erhalten.

§ 8 Siegelvergabe und -entzug

- (1) Nach erfolgreichem Durchlaufen der Konzeptevaluation verleiht die Universitätsleitung das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge für den in § 5 Abs. 6 Satz 2 genannten Zeitraum.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Durchlaufen der Studiengangsevaluation verleiht die Universitätsleitung das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge für den in § 6 Abs. 9 Satz 6

genannten Zeitraum. ²Die Gültigkeit der Akkreditierung ist an die fristgemäße Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen geknüpft. ³Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. ⁴Können die Maßnahmen nicht fristgemäß umgesetzt werden, kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät mit entsprechender Begründung die Frist für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einmalig verlängern. ⁵Können die Maßnahmen auch nach Verlängerung nicht fristgemäß umgesetzt werden, wird das Akkreditierungssiegel entzogen.

- (3) Studiengänge ohne das Siegel des Akkreditierungsrates werden weder eingerichtet noch fortgeführt.
- (4) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende durch die Universitätsleitung verlängert werden.

§ 9 Dokumentation und Veröffentlichung

- (1) Im Rahmen der Konzeptevaluation werden die Akkreditierungsentscheidung und die durch die BayStudAkkV geforderten Informationen auf der Internetseite der Universität Regensburg und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.
- (2) Im Rahmen der Studiengangsevaluation werden die Akkreditierungsentscheidung und die durch die BayStudAkkV geforderten Informationen auf der Internetseite der Universität Regensburg und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.
- (3) ¹Der oder die Qualitätsbeauftragte legt die Vereinbarungen der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zwischen der Universitätsleitung und der Fakultät der AG Studium und Lehre sowie dem Senat und der Erweiterten Universitätsleitung zur Kenntnis vor. ²Der Dekan oder die Dekanin informiert den Fakultätsrat sowie die fakultätsinterne AG Evaluation über die Vereinbarungen der Fakultät.
- (4) ¹Der Stand der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird dokumentiert. ²Über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird im jährlichen Qualitätsbericht der Universität Regensburg berichtet.

§ 10 Erhebung und Verarbeitung der Daten

- (1) Zu Zwecken der Evaluation von Studium und Lehre dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz verpflichtet. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Evaluationsverfahren werden den Universitätsangehörigen in Form eines Leitfadens zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Studierende anonym über den in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstand befragt. ²Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation von dem Studiendekan oder der Studiendekanin erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur den in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Personengruppen bzw. Gremien bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden. ³Im Falle von Lehrveranstaltungen, die von zentralen Einrichtungen der Universität angeboten werden,

können die erhobenen personenbezogenen Daten auch der Leitung der jeweiligen Einrichtung zum Zweck der Bewertung und Qualitätssicherung der Lehre zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.
- (5) ¹Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. ²Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt.
- (7) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

II. Besondere Bestimmungen für die Evaluation der Studiengänge und Teilstudiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Studium nach LPO I)

§ 11 Zuständigkeiten bei der Evaluation von Studium und Lehre im Lehramt

- (1) In Abweichung zu § 3 Abs. 1 entscheidet die Universitätsleitung über die Zertifizierung von Lehramts(teil-)studiengängen und verleiht diesen nach erfolgreichem Durchlaufen der Konzept- oder Studiengangsevaluation ein universitätsinternes Siegel.
- (2) § 3 Abs. 1 Satz 8 sowie Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 finden bei der Evaluation der Lehramts(teil-)studiengänge keine Anwendung.
- (3) In Ergänzung zu § 3 Abs. 8 kann die Vertretung der beruflichen Praxis in der Gruppe der externen Gutachter und Gutachterinnen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus benannt werden.
- (4) ¹Abweichend zu § 3 Abs. 9 wertet im Lehramt die fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe Studiengangsentwicklung und Lehre Lehramt (AG SteLLa) die Evaluationsberichte sowie die Prüfberichte (siehe § 3 Abs. 11), die im Zuge der Studiengangsevaluation erstellt werden, aus und spricht eine Zertifizierungsempfehlung an die Universitätsleitung aus. ²Die AG SteLLa prüft die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Studiengangsevaluation gemäß § 6 Abs. 7 einzubinden sind, und bestellt diese. ³Die AG SteLLa kann der Universitätsleitung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze und Kriterien der Studiengangsevaluation geben. ⁴Die AG SteLLa prüft des Weiteren die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Konzeptevaluation gemäß § 5 einzubinden sind. ⁵Die Mitglieder der AG SteLLa werden vom Senat für drei Jahre bestellt. ⁶Abweichend von Satz 5 beträgt die Amtszeit der Vertreter oder der Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr. ⁷Eine Bestellung für eine oder mehrere weitere Amtszeiten ist möglich. ⁸Die AG SteLLa setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem oder der von der Universitätsleitung bestellten Qualitätsbeauftragten,
2. je einem Mitglied aus der Leitung und aus dem Vorstand des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung,
3. mindestens zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen aus den Fachwissenschaften der an der Universität Regensburg studierbaren Unterrichts- und Erweiterungsfächer oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung, mindestens zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen aus den Fachdidaktiken der an der Universität Regensburg studierbaren Unterrichts- und Erweiterungsfächer, der Fremdsprachendidaktik oder der Grundschulpädagogik, sowie einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik oder der Psychologie, wobei die genannten Vertreter und Vertreterinnen verschiedenen Fachbereichen bzw. Fakultäten zugehören sollten und das Fächerspektrum in den Lehramtsstudiengängen möglichst angemessen repräsentiert sein sollte, zusätzlich wird eine ausgewogene Vertretung von Fachwissenschaften und Fachdidaktiken angestrebt,
4. mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Lehrkräftebildung,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der RUL-Koordinierungsstelle,
6. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Lehramtsstudierenden (Lehramt Sonderpädagogik, Grundschule oder Mittelschule und Lehramt Realschule oder Gymnasium)
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Berufspraxis sowie
8. einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

⁹Die Mitglieder werden im Fall von Nr. 2 von RUL-Leitung und Vorstand, im Fall von Nr. 3 und Nr. 4 von RUL-Leitung und Vorstand in Absprache mit der Universitätsleitung, im Fall von Nr. 5 von RUL-Leitung und RUL-Vorstand, im Fall von Nr. 6 auf Vorschlag des studentischen Konvents, im Fall von Nr. 7 vom RUL-Beirat und im Fall von Nr. 8 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Senat zur Bestellung benannt. ¹⁰Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der oder die von der Universitätsleitung bestellte Qualitätsbeauftragte. ¹¹Den stellvertretenden Vorsitz führt das Mitglied aus der Leitung des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung gemäß Nr. 2. ¹²Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ständiges beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe.

- (5) In Abweichung zu § 3 Abs. 10 unterstützt das für Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre zuständige Referat die AG Stella und die Universitätsleitung bei der Evaluation sowie bei der (Re-)Zertifizierung der Lehramts(teil-)studiengänge.

§ 12 Konzeptevaluation (Lehramt)

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 4 wird die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen durch die AG Stella sichergestellt.
- (2) In Abweichung zu § 5 Abs. 6 führt das erfolgreiche Durchlaufen der Konzeptevaluation zur Zertifizierung des Studienganges für die Dauer von fünf Jahren.

§ 13 Studiengangsevaluation (Lehramt)

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 6 Abs. 3 sind im Rahmen der Evaluation auch die Ziele und Vorgaben der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Abweichend zu § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 zählt zu den für die Studiengangsevaluation im Lehramt erforderlichen Informationen der Evaluationsbericht und Selbstbericht vorangegangener Zertifizierungen.
- (3) Abweichend zu § 6 Abs. 5 Satz 1 formuliert die AG SteLLa für die Studiengangsevaluation im Lehramt eine Zertifizierungsempfehlung.
- (4) Den Prüfbericht gemäß § 6 Abs. 6 erhält der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin und der oder die Vorsitzende der AG Evaluation der jeweiligen Fakultät sowie die AG SteLLa.
- (5) Den Evaluationsbericht nach § 6 Abs. 7 Satz 7 legt der Dekan oder die Dekanin zunächst dem Fakultätsrat und anschließend der AG SteLLa vor.
- (6) ¹Im Bereich der Lehramtsevaluation wertet die AG SteLLa den Evaluationsbericht einschließlich der Ergebnisse der externen Begutachtung sowie den Prüfbericht aus. ²Sie bespricht mit den Mitgliedern der AG Evaluation die Ergebnisse der Evaluation und stimmt die im Evaluationsbericht formulierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehramts(teil-)studiengänge und der Studienbedingungen ab. ³Bei Bedarf kann die AG SteLLa auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern die Gruppe der externen Gutachter und Gutachterinnen der Begehung hinzuziehen. ⁴Die AG SteLLa spricht auf Grundlage des Evaluationsberichtes, des Prüfberichts sowie des Gesprächs mit der AG Evaluation eine Zertifizierungsempfehlung sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Lehramts(teil-)studiengänge und der Studienbedingungen an die Universitätsleitung aus. ⁵Abweichende Voten und Positionen innerhalb der AG SteLLa werden dokumentiert.
- (7) ¹Anstelle der Regelungen in § 6 Abs. 9 vereinbart die Universitätsleitung im Bereich der Lehramtsevaluation auf Grundlage der Zertifizierungsempfehlung sowie der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Lehramts(teil-)studiengänge und der Studienbedingungen der AG SteLLa mit der jeweiligen Fakultät Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Lehramts(teil-)studiengänge. ²Bei Bedarf führt die Universitätsleitung ein Gespräch mit dem Dekan oder der Dekanin und dem Studiendekan oder der Studiendekanin der jeweiligen Fakultät. ³Der oder die Qualitätsbeauftragte, sofern er oder sie nicht gleichzeitig Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung ist, nimmt beratend am Gespräch teil. ⁴Die Universitätsleitung ist grundsätzlich an die Zertifizierungsempfehlung sowie die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Lehramts(teil-)studiengänge und der Studienbedingungen der AG SteLLa gebunden. ⁵In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von der Zertifizierungsempfehlung und den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Lehramts(teil-)studiengänge der AG SteLLa abweichen; in diesem Fall ist die AG SteLLa vor der Zertifizierungsentscheidung und dem Abschluss der Vereinbarung mit der Fakultät zu hören. ⁶Wird die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Lehramts(teil-)studiengänge und der Studienbedingungen zwischen der Universitätsleitung und der jeweiligen Fakultät in beiderseitigem Einvernehmen erzielt, spricht die Universitätsleitung die Zertifizierung für die evaluierten Lehramts(teil-)studiengänge für die Dauer von acht Jahren aus. ⁷Kann kein Einvernehmen erzielt werden, muss eine externe Evaluation durchgeführt werden.

§ 14 Wesentliche Änderungen (Lehramt)

Im Rahmen der Evaluation der Lehramts(teil-)studiengänge finden die Regelungen unter § 7 zur wesentlichen Änderung keine Anwendung.

§ 15 Siegelvergabe und -entzug (Lehramt)

- (1) Anstelle der Regelungen unter § 8 gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wonach nach erfolgreichem Durchlaufen der Konzeptevaluation die Universitätsleitung ein universitätsinternes Siegel für zertifizierte Lehramts(teil-)studiengänge für den in § 5 Abs. 6 Satz 2 genannten Zeitraum verleiht.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Durchlaufen der Studiengangsevaluation verleiht die Universitätsleitung das universitätsinterne Siegel für zertifizierte Lehramts(teil-)studiengänge für den in § 6 Abs. 9 Satz 6 genannten Zeitraum. ²Die Gültigkeit der Zertifizierung ist an die fristgemäße Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen geknüpft. ³Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. ⁴Können die Maßnahmen nicht fristgemäß umgesetzt werden, kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät mit entsprechender Begründung die Frist für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einmalig verlängern. ⁵Können die Maßnahmen auch nach Verlängerung nicht fristgemäß umgesetzt werden, wird das Zertifizierungssiegel entzogen. ⁶In diesem Fall muss eine externe Evaluation durchgeführt werden.

§ 16 Dokumentation und Veröffentlichung (Lehramt)

- (1) ¹Im Rahmen der Konzeptevaluation werden abweichend von § 9 Abs.1 die Zertifizierungen, die im Rahmen der Evaluation von Lehramts(teil-)studiengängen ausgesprochen werden, nur auf der Internetseite der Universität Regensburg, nicht aber in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. ²§ 9 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (2) ¹Der oder die Qualitätsbeauftragte legt abweichend von § 9 Abs. 3 die Vereinbarungen der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge zwischen der Universitätsleitung und der Fakultät der AG StELLa sowie dem Senat und der Erweiterten Universitätsleitung zur Kenntnis vor. ²Der Dekan oder die Dekanin informiert den Fakultätsrat sowie die fakultätsinterne AG Evaluation über die Vereinbarungen der Fakultät.

III. Schlussbestimmung

§17 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Evaluationsverfahren, die ab dem Sommersemester 2022 begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 27. Juni 2022.

Regensburg, den 27. Juni 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2022.